



Bericht und Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG -)

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 19/1632

Der Sozialausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 28. August 2019 überwiesenen Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW in mehreren Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 22. Oktober 2020, befasst, und dazu schriftliche Stellungnahmen eingeholt.

Im Rahmen der Ausschussberatung legten die regierungstragenden Fraktionen und die Abgeordneten des SSW einen Änderungsantrag vor. Bei einer ziffernweisen Abstimmung des Änderungsantrags enthielt sich die SPD-Fraktion bei Punkt 3, während die anderen Punkte jeweils einstimmig angenommen wurden.

Den so geänderten Gesetzentwurf empfiehlt der Ausschuss dem Landtag in der aus der untenstehenden Gegenüberstellung hervorgehenden rechten Spalte mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Abgeordneten des SSW bei Enthaltung der Fraktion der SPD zur Annahme. Änderungen gegenüber dem vorgelegten Gesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Werner Kalinka
Vorsitzender

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG -)

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

Ausschussvorschlag

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG -), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. S. 30) wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Absatz 2 wird in der Aufzählung in Satz 1 der folgende neue Punkt 1 eingefügt: „1. ein Mitglied, das die Belange der Kinder- und Jugendbeiräte unmittelbar vertritt,“

Artikel 1

Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das **Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226)**, zuletzt geändert durch **Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220)** wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Erstattung von Verdienstausschfall bei Selbstständigen

Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit, die mindestens 16 Jahre alt, auf selbstständiger Basis tätig sind und die eine entsprechende Qualifikation nachweisen oder erwerben wollen, ist auf Antrag Verdienstausschfall zu gewähren. Der vom Land zu leistende Verdienstausschfall muss infolge der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit entstanden sein. § 23 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.“

2. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird in der Aufzählung in Satz 1 die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. und ein Mitglied aus Jugendmitbestimmungsgremien, soweit diese in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bestehen und demokratisch legitimiert sind.“

Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma und am Ende der Nummer 2 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden am Ende des Satzes nach den Worten „Satz 1

Nr. 1“ die Worte „und 3, insbesondere wie Vertreter der Jugendmitbestimmungsgremien bestimmt werden, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mehrere Jugendmitbestimmungsgremien gebildet sind“ angefügt.

2. Die bisherigen Punkte 1. und 2. werden zu Punkt 2. und 3.

(entfällt)

3. In § 48 Absatz 2 Satz 2 werden am Ende des Satzes nach den Worten „Satz 1 Nr. 1“ die Worte „und 2.“ angefügt.

(entfällt)

3. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird in der Aufzählung die folgende neue Nummer 3 eingefügt: „3. eine Person auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Jugendhilfeverbände,“. Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden zu Nummern 4 bis 9.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 6“ durch die Wörter „Artikel 9“ ersetzt. Nach den Worten „Verfassung des Landes Schleswig-Holstein“ wird wie folgt ergänzt: „in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. 2015 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008).

Die Worte „Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93“ werden durch die Worte: „Gesetz vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464“ ersetzt, die Worte „4. April 2013“ durch die Worte „16. Januar 2019“ und die Zahl „143“ durch die Zahl „30“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt **am Tag** nach seiner Verkündung in Kraft.